



Satzung der Ostalb Highlanders & Highland Highlights

**Abteilung American Football & Cheerleading
der TSG Schnaitheim 1874 e. V.**



§ 1 Name und Sitz

¹Der Name Ostalb Highlanders & Highland Highlights (im Folgenden Abteilung genannt) bezeichnet die Abteilung American Football & Cheerleading der TSG Schnaitheim 1874 e. V. (im Folgenden Verein genannt). ²Die Abteilungsfarben sind marineblau und silber. ³Der Sitz ist der Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

§ 2 Zweck

¹Der Zweck der Abteilung ist die Förderung des American Football und des Cheerleading in der Region. Desweiteren soll die Jugend an den Sport herangeführt werden. ²Es soll eine kameradschaftliche Gemeinschaft, unabhängig von Rasse oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Identität gebildet werden.

§ 3 Geschäftsjahr, Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden. ²An Trainings- und Wettkampfbetrieb der Abteilung teilnehmende Personen und Personen, die ein in dieser Satzung festgeschriebenes Amt bekleiden, müssen Mitglied des Vereins und der Abteilung sein. ³In allen anderen Fällen ist eine Mitgliedschaft in der Abteilung auch ohne die Mitgliedschaft im Verein möglich. ⁴Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des vollständig ausgefüllten unterzeichneten Aufnahmeantrags beim Vorstand. ⁵Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Abteilungsausschluss. ⁶Die Kündigung erfolgt grundsätzlich zum 31.12. eines Jahres und muss spätestens am 30.11. desselben Jahres beim Vorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. ⁷Im Todesfall endet die Mitgliedschaft mit dem Datum der Ausstellung der Sterbeurkunde. ⁸Im Falle des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft am Tag der Ausstellung der Ausschlussklärung. ⁹Aus der Abteilung ausgeschlossen werden kann jedes Mitglied, das seine Mitgliedsbeiträge drei Monate nach der ersten Mahnung nicht entrichtet hat oder sich abteilungsschädigend verhält. ¹⁰Der Ausschluss geschieht durch einen Beschluss des Vorstandes oder der Hauptversammlung. ¹¹Die Verpflichtung zur Begleichung von Schulden gegenüber der Abteilung besteht auch nach dem Ausschluss oder einer Kündigung. ¹²Wird ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen, gilt dieser Ausschluss zeitgleich auch für die Abteilung.

(3) ¹Alle Mitglieder der Abteilung sind gegenüber dieser beitragspflichtig, es sei denn die Hauptversammlung oder der Vorstand beschließt eine Ausnahmeregelung. ²Die Mitgliedsbeiträge der Abteilung richten sich nach der Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. ³Die Abteilung ist berechtigt, Aufnahmegebühren zu erheben. ⁴Die Mitgliedsbeiträge des Vereins richten sich nach dessen Beitragsordnung. ⁵Die Mitgliedsbeiträge

der Abteilung werden vierteljährlich erhoben, dies hat grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren zu geschehen. ⁶Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen, hat das Mitglied zu tragen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder

(1) ¹Jedes Mitglied hat das Recht am Abteilungsleben teilzunehmen und die der Abteilung zur Verfügung stehenden Sportanlagen zu nutzen. ²Weitere Rechte regeln weitere Vorschriften dieser Satzung.

(2) ¹Jedes Mitglied hat die Pflicht sicherzustellen, dass Forderungen der Abteilung ihm gegenüber zeitgerecht vom Konto eingezogen werden können. ²Außerdem hat jedes Mitglied die Pflicht, die Abteilung durch Arbeitsdienste, welche zur Erfüllung der Ziele der Abteilung beitragen, zu unterstützen. ³Eine Regelung zu den Arbeitsdiensten kann auf Antrag von der Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 5 Organe der Abteilung

¹Die Abteilung hat zwei Organe. ²Das höchste Organ ist Hauptversammlung, das weitere Organ ist der Vorstand.

§ 6 Hauptversammlung

(1) ¹Der Hauptversammlung gehören alle Mitglieder der Abteilung an. ²Sie tritt innerhalb der ersten zwei Monate eines Geschäftsjahres zu einer ordentlichen Hauptversammlung zusammen. ³Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand entweder in schriftlicher oder elektronischer Form oder durch Schaltung einer Anzeige in der Heidenheimer Tagespresse mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 30 Tage vor dem Stattfinden. ⁴Anträge an die Hauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Zusammentreten der Hauptversammlung schriftlich oder mittels E-Mail beim Präsidenten eingegangen sein. ⁵Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge beim Präsidenten / bei der Präsidentin einzureichen. ⁶Der/die Präsident/-in entscheidet darüber, ob Anträge der Jugendversammlung oder der Hauptversammlung vorgelegt werden. ⁷Anonym und nicht fristgerecht gestellte Anträge dürfen nicht berücksichtigt werden. ⁸Die Leitung und die Festlegung der Tagesordnung der Hauptversammlung obliegen dem Präsidenten / der Präsidentin.

(2) ¹Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn immer es dem Präsidenten / der Präsidentin für notwendig erscheint oder ein Fünftel aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt. ²Die Vorgaben des § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 3 bis 8 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Hauptversammlung ist ungeachtet der Anzahl von Abteilungsmitgliedern beschlussfähig. ²Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Ausnahmen bilden Satzungsände-

rungen und die Auflösung der Abteilung, welche eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erfordern.

(4) ¹Jedes Mitglied besitzt mit Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht in der Hauptversammlung. ²Mitglieder, welche ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen Stimmrecht in der Jugendversammlung. ³Die Jugendversammlung ist kein selbstständiges Organ, alle von ihr gefassten Beschlüsse müssen von der Hauptversammlung bestätigt werden. ⁴Die Vorgaben des § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 gelten für die Jugendversammlung entsprechend. ⁵Die Leitung der Jugendversammlung obliegt dem Jugendleiter.

(5) Die Hauptversammlung hat die Aufgabe über Satzungsänderungen und weitere an sie gestellte Anträge zu entscheiden, den Vorstand zu entlasten und zu wählen, Abteilungsbeiträge festzulegen sowie über die beantragte freiwillige Auflösung der Abteilung zu entscheiden.

(7) ¹Über jedes Zusammentreten der Hauptversammlung ist ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung anzufertigen, welches der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. ²Eine Ausfertigung ist zu den Unterlagen der Abteilung zu nehmen, eine weitere Ausfertigung ist dem Verein zuzustellen.

§ 7 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung gewählt. ²Der Vorstand führt die Geschäfte der Abteilung. ³Durch die Wahl des Vorstandes ermächtigt die Hauptversammlung diesen, alle Entscheidungen zu treffen, die nicht Aufgaben gem. § 6 Absatz 5 sind. ⁴Jedes Mitglied der Abteilung kann jederzeit Anträge an den Vorstand stellen, der Präsident / die Präsidentin muss diesen spätestens 30 Tage nach Erhalt bescheiden, zumindest einen Zwischenbescheid erteilen. ⁵Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach bestem Wissen und Gewissen. ⁶Kann der Vorstand Beschlüsse nicht nach bestem Wissen und Gewissen fassen, ist der entsprechende Antrag an die Hauptversammlung weiterzuleiten.

(2) ¹Der Vorstand tritt mindestens ein Mal im Quartal zu einer Vorstandssitzung zusammen. ²Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. ³Beschlussfähigkeit besteht bei jeder Vorstandssitzung, ungeachtet der Anzahl an Vorstandsmitgliedern, sofern alle Mitglieder des Vorstandes eine Einladung erhalten haben. ⁴Beschlüsse des Vorstandes erfordern die einfache Stimmenmehrheit. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. ⁶Jede Person, die von der Hauptversammlung in den Vorstand gewählt wurde, verfügt, ungeachtet der Anzahl an Ämtern, in diese sie von der Hauptversammlung gewählt wurde, über eine Stimme im Vorstand. ⁷Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(3) ¹Den Vorstand bilden der/die Präsident/-in, der/die Vizepräsident/in, der/die Schatzmeister/-in der/die Schriftführer/-in, der/die Technische Leiter/-in, der/die Teammanager/-in, der/die Cheerlea-

derbeauftragte, der/die Jugendleiter/-in. ²Alle Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. ³Die Mitarbeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. ⁴Jedes Vorstandsmitglied ist direkt dem Präsidenten unterstellt. ⁵Hält der/die Präsident/-in es für erforderlich, kann er/sie Unterstellungsverhältnisse der Vorstandsmitglieder untereinander festlegen.

(4) ¹Der/die Präsident/-in führt die Abteilung, bestimmt die Richtlinien und hat den Vorsitz bei allen Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen. ²Er/Sie vertritt die Abteilung nach Außen und den Vorstand nach Innen. ³Er/Sie ist der/die höchste Vorgesetzte aller Mitglieder des Vorstandes sowie aller weiterer Funktionäre der Abteilung. ⁴Ordnungen, die organisatorische Belange der Abteilung regeln, werden durch den/die Präsidenten/-in erlassen. ⁵Der/die Präsident/-in trägt die Gesamtverantwortung über die Abteilung und ist für deren Entwicklung und Sicherung verantwortlich. ⁶Weitere Rechte und Pflichten werden durch weitere Vorschriften dieser Satzung bestimmt.

(5) ¹Der/die Vizepräsident/-in vertritt den/die Präsident/-in bei dessen/deren Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten. ²Im Falle des Rücktritts, des Ausschlusses, der Entlassung oder des Todes des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin hat der/die Präsident/-in ein gewähltes Vorstandsmitglied zum Vizepräsidenten / zur Vizepräsidentin zu ernennen, die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 gelten entsprechend und sind verpflichtend. ³Der Vertretungsfall tritt ein, wenn der/die Präsident/-in dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin diesen mitteilt, wobei der/die Präsident/-in die Rechte und Pflichten des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin begrenzen kann. ⁴Im Falle des Rücktritts, des Ausschlusses, der Entlassung oder des Todes des Präsidenten / der Präsidentin wird der/die Vizepräsident/-in automatisch und unverzüglich Präsident/-in und verbleibt bis zur folgenden Hauptversammlung im diesem Amt. ⁵Wird der/die Vizepräsident/-in aufgrund einem in § 7 Abs. 5 Satz 4 benannten Grund Präsident/-in, hat er/sie ein gewähltes Vorstandsmitglied zum Vizepräsidenten / zur Vizepräsidentin zu ernennen, die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 gelten entsprechend und sind verpflichtend. ⁶Eine vom Präsidenten / von der Präsidentin erlassene Ordnung regelt die genaue Aufgabenbeschreibung des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin.

(6) ¹Der/die Schatzmeister/-in ist verantwortlich für das Finanzvermögen und die finanziellen Geschäfte der Abteilung. ²Er/sie hat sicherzustellen, dass Verbindlichkeiten zeitgerecht beglichen und Forderungen eingezogen werden. ³Zudem hat er die Pflicht, die Zahlungsfähigkeit der Abteilung zu überwachen und bei drohender Zahlungsunfähigkeit den/die Präsident/-in unverzüglich darüber zu informieren. ⁴Der/die Schatzmeister/-in entscheidet gemeinsam mit dem Präsidenten / der Präsidentin über das Verhängen und die Aufhebung einer Haushaltssperre. ⁵Der/die Schatzmeister/-in und der/die Präsident/-in haben die Pflicht eine Haushaltssperre zu verhängen, sobald sie die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit erkennen. ⁶Dem/der Schatzmeister/-in obliegt das Mahnwesen. ⁷Eine vom Präsidenten / von der Präsidentin erlassene Ordnung regelt die genaue Aufgabenbeschreibung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin.

(7) ¹Der/die Schriftführer/-in ist verantwortlich für die Erstellung und Verteilung von Protokollen und Schreiben an die Abteilungsmitglieder. ²Eine vom Präsidenten / von der Präsidentin erlassene Ordnung regelt die genaue Aufgabenbeschreibung des Schriftführers / der Schriftführerin.

(8) ¹Der/die Technische Leiter/-in ist verantwortlich für die Beschaffung, die Lagerung, die Wartung/Pflege und die Reparatur des materiellen Abteilungsvermögens. ²Er hat eine Inventarliste zu führen. ³Die Hauptversammlung wählt außerdem einen stellvertretenden Technischen Leiter / eine stellvertretende Technische Leiterin. ⁴Eine vom Präsidenten / von der Präsidentin erlassene Ordnung regelt die genaue Aufgabenbeschreibung des Technischen Leiters / der Technischen Leiterin.

(9) ¹Der/die Teammanager/-in ist verantwortlich für den Bereich American Football Erwachsene sowie Vorgesetzte/-r und Ansprechpartner/-in der leitenden Trainer/-innen des Bereiches. ²Er/sie ist die Verbindungsperson zwischen dem Vorstand und seinem Verantwortungsbereich. ³Er/Sie hat den reibungslosen Trainings- und Spielbetrieb der Erwachsenenmannschaften sicherzustellen, zu organisieren und zu kontrollieren. ⁴Eine vom Präsidenten / von der Präsidentin erlassene Ordnung regelt die genaue Aufgabenbeschreibung des Teammanagers / der Teammanagerin.

(10) ¹Der/die Cheerleaderbeauftragte ist verantwortlich für den Bereich Cheerleading sowie Vorgesetzte/-r und Ansprechpartner/-in der leitenden Trainer/-innen des Bereiches. ²Er/sie ist die Verbindungsperson zwischen dem Vorstand und seinem Verantwortungsbereich. ³Er/Sie hat den Trainings- und Spielbetrieb der Cheerleader sicherzustellen, zu organisieren und zu kontrollieren. ⁴Eine vom Präsidenten / von der Präsidentin erlassene Ordnung regelt die genaue Aufgabenbeschreibung des/der Cheerleaderbeauftragten.

(11) ¹Der/die Jugendleiter/-in ist verantwortlich für den Bereich American Football Jugend sowie Vorgesetzte/-r und Ansprechpartner/-in der leitenden Trainer/-innen des Bereiches. ²Er/sie ist die Verbindungsperson zwischen dem Vorstand und seinem Verantwortungsbereich. ³Es ist außerdem ein stellvertretender Jugendleiter / eine stellvertretende Jugendleiterin zu wählen. ⁴Er/Sie hat den Trainings- und Spielbetrieb der Jugendmannschaften sicherzustellen, zu organisieren und zu kontrollieren. ⁵Eine vom Präsidenten / von der Präsidentin erlassene Ordnung regelt die genaue Aufgabenbeschreibung des Jugendleiters / der Jugendleiterin.

(12) ¹Ergeben sich Sachverhalte, die nicht den Amtsträgern gem. § 7 Abs. 5 bis 11 zuzuordnen sind, liegt die Verantwortung zur Erfüllung dieser Sachverhalte beim Präsidenten / bei der Präsidentin. ²Der/die Präsident/-in hat das Recht die Erfüllung dieser Sachverhalte an ein anderes oder mehrere Mitglieder des Vorstandes zu übertragen, wenn dies aufgrund des Sachverhaltes gerechtfertigt ist. ³Der Präsident / die Präsidentin hat das Recht, Sachverhalte zur Chefsache zu erklären.

(13) ¹Die Mitglieder des Vorstandes sind durch die Hauptversammlung zu wählen, mit Ausnahme des Jugendleiters / der Jugendleiterin und dessen/deren Stellvertreter/-in, welche von der Jugendversammlung gewählt werden und durch die Hauptversammlung zu bestätigen sind. ²Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, es kandidieren mindestens zwei Personen für ein Amt, dann muss die Wahl in geheimer Abstimmung stattfinden. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme des Jugendleiters / der Jugendleiterin und dessen/deren Stellvertreter/-in, deren Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr. ⁴Wiederwahlen der Mitglieder des Vorstandes sind unbegrenzt möglich. ⁵Der/die Präsident/-in, der/die Schatzmeister/-in und der/die Schriftführer/-in werden in ungeraden Jahren gewählt. ⁶Der/die Vizepräsident/-in, der/die Technische Leiter/-in sowie dessen/deren Stellvertreter/-in, der/die Teammanager/-in und der/die Cheerleaderbeauftragte werden in geraden Jahren gewählt. ⁷Muss ein Amt des Vorstandes außerhalb des Zyklus gem. § 7 Abs. 13 Sätze 5 und 6 gewählt werden, beträgt die Amtszeit des entsprechenden Mitglieds des Vorstandes ein Jahr.

(14) ¹Handelt ein Vorstandsmitglied abteilungsschädigend, kann dieses vom Vorstand des Amtes enthoben werden. ²Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 9 bis 12 gelten entsprechend. ³Bis zur Vorstandsentscheidung hat der/die Präsident/-in das Recht, das entsprechende Vorstandsmitglied vorläufig seines Amtes zu entheben. ⁴In schwerwiegenden Fällen hat der/die Präsident/-in die Pflicht das entsprechende Vorstandsmitglied bis zur Vorstandsentscheidung vorläufig seines Amtes zu entheben.

(15) ¹Bei Entlassung, Ausschluss, Rücktritt oder Tod eines Mitgliedes des Vorstandes ernennt der/die Präsident/-in kommissarisch eine/n Nachfolger/-in. ²Die folgende Hauptversammlung hat das Amt neu zu wählen. ³Bis zur Einsetzung oder Neuwahl eines kommissarischen oder gewählten Vorstandsmitglieds, liegt die Verantwortung des Amtes des entlassenen, ausgeschlossenen, zurückgetretenen oder verstorbenen Vorstandsmitglieds direkt beim Präsidenten / der Präsidentin. ⁴Kann die Hauptversammlung das Amt nicht neu besetzen, gilt § 7 Abs. 15 Satz 3 entsprechend.

(16) ¹Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht einen Stab in seinem Verantwortungsbereich zu bilden. ²Mitglieder von Stäben müssen keine Mitglieder der Abteilung oder des Vereins sein. ³Die Berufung einer Person in einen Stab ist dem Präsidenten / der Präsidentin unverzüglich mitzuteilen, dieser/diese muss der Berufung zustimmen. ⁴Die Berufung einer Person zum Mitglied eines Stabes muss in der nächst folgenden Vorstandssitzung protokolliert werden. ⁵Die Mitarbeit in einem Stab ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 8 Trainer

(1) ¹Trainer werden dem Vorstand durch die in § 7 Abs. 9, 10 und 11 benannten Amtsträger entsprechend ihrer Bereiche vorgeschlagen. ²Der Vorstand entscheidet über Einsetzung oder Ableh-

nung des vorgeschlagenen Trainers / der vorgeschlagenen Trainerin. ³Trainer/-innen können jederzeit durch Vorstandsbeschluss unter Angabe von Gründen entlassen werden.

(2) Die leitenden Trainer/-innen der Bereiche American Football Erwachsene, American Football Jugend und Cheerleading führen die Bezeichnung Headcoach. ⁵Den Headcoaches sind alle weiteren Trainer/-innen ihres Bereiches unterstellt.

(3) ¹Headcoaches können dem/der Verantwortlichen ihres Bereiches die Bildung eines entsprechenden Trainerstabes und die Mitglieder eines solchen vorschlagen. ²Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 sind bindend.

(4) ¹Alle Trainer/-innen müssen Mitglied der Abteilung und des Vereins sein. ²Der Vorstand kann Trainer/-innen auf Antrag vom Mitgliedsbeitrag befreien. ³Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag für den Verein eines Trainers / einer Trainerin von der Abteilung übernommen werden, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 9 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) ¹Die Abteilung hat vier ständige Ausschüsse. ²Den Spielerrat, den Cheerleaderrat, den Jugendrat und den Kassenprüfungsausschuss. ³Alle Mitglieder der in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten Ausschüsse müssen Mitglieder der Abteilung und des Vereins sein.

(2) ¹Der Spielerrat setzt sich aus mindestens zwei und höchstens drei volljährigen Spielern zusammen, welche aktiv in den Erwachsenenmannschaften teilnehmen und kein Vorstands- oder Traineramt bekleiden. ²Er hat die Aufgabe bei Problemen zwischen den Spielern und Trainern des Bereiches oder den Spielern des Bereiches und dem Vorstand zu vermitteln. ³Auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin hat zumindest ein Mitglied des Spielerrates an der entsprechenden Vorstandssitzung teilzunehmen. ³Der Spielerrat besitzt kein Stimmrecht in Vorstandssitzungen und ist ausschließlich dem Präsidenten / der Präsidentin unterstellt. ⁴Bei Veranstaltungen der Abteilung, die den Bereich der Erwachsenenmannschaften betreffen, kann der Spielerrat in die entsprechende Arbeitsgruppe berufen werden. ⁵Der Spielerrat ist von den aktiven, volljährigen Spielern der Erwachsenenmannschaften zu wählen. ⁶Die Hauptversammlung hat die Wahl zu bestätigen. ⁷Wählt die in § 9 Abs. 2 Satz 5 benannte Personengruppe keine Mitglieder in den Spielerrat, so bleibt dieser unbesetzt.

(3) ¹Der Cheerleaderrat setzt sich aus mindestens zwei und höchstens drei Cheerleadern zusammen, welche aktiv im Bereich Cheerleading teilnehmen und kein Vorstands- oder Traineramt bekleiden. ²Er hat die Aufgabe bei Problemen zwischen den Cheerleadern und Trainern des Bereiches oder den Cheerleadern und dem Vorstand zu vermitteln. ³Auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin hat zumindest ein Mitglied des Cheerleaderrates an der entsprechenden Vorstandssitzung teilzunehmen. ³Der Cheerleaderrat besitzt kein Stimmrecht in Vorstandssitzungen

und ist ausschließlich dem Präsidenten / der Präsidentin unterstellt. ⁴Bei Veranstaltungen der Abteilung, die den Bereich Cheerleading betreffen, kann der Cheerleaderrat in die entsprechende Arbeitsgruppe berufen werden. ⁵Der Cheerleaderrat ist von den aktiven, volljährigen Cheerleadern zu wählen. ⁶Die Hauptversammlung hat die Wahl zu bestätigen. ⁷Wählt die in § 9 Abs. 3 Satz 5 benannte Personengruppe keine Mitglieder in den Cheerleaderrat, so bleibt dieser unbesetzt.

(4)¹Der Jugendrat setzt sich aus mindestens einem und höchstens zwei männlichen und mindestens einem und höchstens zwei weiblichen Mitgliedern zusammen, welche das 16. Lebensjahr vollendet und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²Er hat die Aufgabe bei Problemen zwischen den Jugendlichen und Trainern der Bereiche oder den Jugendlichen der Bereiche und dem Vorstand zu vermitteln. ³Auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin hat zumindest ein Mitglied des Jugendrates an der entsprechenden Vorstandssitzung teilzunehmen. ³Der Jugendrat besitzt kein Stimmrecht in Vorstandssitzungen und ist ausschließlich dem Präsidenten / der Präsidentin unterstellt. ⁴Bei Veranstaltungen der Abteilung, die den Bereich der Jugend betreffen, kann der Jugendrat in die entsprechende Arbeitsgruppe berufen werden. ⁵Der Jugendrat ist von der Jugendversammlung zu wählen. ⁶Die Hauptversammlung hat die Wahl zu bestätigen.

(5) ¹Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei volljährigen Mitgliedern und ist von der Hauptversammlung zu wählen. ²Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich. ³Der Kassenprüfungsausschuss hat vor dem Zusammentreten der Hauptversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Abteilung zu prüfen, darüber einen Bericht anzufertigen und diesen zu unterzeichnen. ⁴Der Bericht ist der Hauptversammlung vorzulegen.

(6) Der/die Präsident/-in hat das Recht zusätzlich ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse und Arbeitsgruppen einzuberufen und die Organisation der Ausschüsse/Arbeitsgruppen zu bestimmen.

(7) Die Mitarbeit in einem ständigen oder zeitlich begrenzten Ausschuss oder einer ständigen oder zeitlichen begrenzten Arbeitsgruppe ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 10 Satzungsänderungen

¹Die Satzung kann von der Hauptversammlung geändert neugefasst werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung oder Neufassung zustimmen. ²Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens 14 Tage vor dem Stattfinden der Hauptversammlung beim Präsidenten eingegangen sein.

§ 11 Auflösung der Abteilung

¹Die Abteilung kann von der Hauptversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen. ²Der Antrag auf Auflösung der Abteilung muss spätestens 14 Tage vor dem Stattfinden der Hauptversammlung beim Präsidenten eingegangen sein. ³Beschließt die Hauptversammlung die Auflösung der Abteilung, verbleibt das gesamte Abteilungsvermögen beim Verein.

§ 12 Weitere Regelungen

¹Weitere Regelungen bestimmt die Satzung des Vereins, dessen Ordnungen und Ordnungen, die vom Präsidenten / der Präsidentin erlassen wurden. ²Konkurrieren Vorschriften dieser Satzung mit der Satzung oder Ordnungen des Vereins, gelten die Vorschriften der Satzung und der Ordnungen des Vereins. ³Konkurrieren Vorschriften dieser Satzung mit Vorschriften weiterer Ordnungen der Abteilung, gelten die Vorschriften dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 7. Januar 2012 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Durch das Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung vom 3. Februar 2007 außer Kraft gesetzt.

Heidenheim-Schnaitheim, 7. Januar 2012

gez.

Michael Hubein
Präsident